

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera
Band: 45=65 (1899)
Heft: 6

Buchbesprechung: Das Exerzier-Reglement für die russische Infanterie vom Jahre 1897
[Gustav Smekal]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

diert jedes Armeekorps zwischen 6—9 Unteroffiziere. Zur Stammkompagnie der Infanterieschiessschule werden kommandiert 90 Gemeine, allen Korps angehörig, auf circa 8 Monate, 1. Februar bis 23. August, 182 Gemeine, für die eben Gesagtes gilt, auf ein Jahr, vom 27. Sept. 1899 bis 25. Sept. 1900. Endlich werden 292 Gemeine als Arbeiter und Handwerker kommandiert für die Dauer von je drei Monaten zu gleichen Teilen. Das Lehrpersonal der Militärschiessschulen, sowohl an Offizieren als an Unteroffizieren, ist ein ständiges, d. h. ein auf längere Dauer, teils Jahre lang, kommandiertes. Es ist dies nur zu billigen, da beide durch die Zeit an Erfahrung und Übung, sowohl im theoretischen wie praktischen Schiessdienste sich sehr vervollkommen. Das Offizierkorps der Schule zählt ausser den vorübergehend kommandierten Hülfslehrern, 20 Offiziere verschiedener Dienststellung. Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine erhalten während des Kommandos zur Schule ausser ihren sonstigen Gebühren, monatliche zwischen 6—90 Mark variierend. Stabsoffiziere erhalten die Tagelöhner ihres Ranges, die zwischen 13—15 Mark schwanken. Selbstredend ist die Hin- und Herreise vergütet für alle. Aus Mitnahme von Pferden zum Schiessschulkommando seitens der Offiziere dürfen der Heeresverwaltung keinerlei Kosten erwachsen. Die Offiziere dürfen während ihres Kommandos auch Wohnung in Berlin und Vororten nehmen, erhalten aber nur das Spandauer Wohnungsgeld. In der deutschen Armee wird das Servis oder Wohnungsgeld in Sommer- und Winterservis eingeteilt und je nach den Grössen- und Mietsverhältnissen der verschiedenen Garnisonen in Berliner-Servis und fünf Klassen. Der Wohnungsgeldzuschuss wird ebenfalls in sechs Klassen eingeteilt und variirt je nach der Dienststellung und Klasse zwischen 216—1500 M. jährlich, der Servis hingegen zwischen 288—2,520 M. Von den Offizieren werden nach und nach alle Hauptleute und Oberlieutenants der Fusstruppen nach Spandau kommandiert. Die zu kommandierenden Offiziere und Mannschaften müssen von tadelloser Führung sein, körperlich kräftig und gesund, gute Augen und alle sonstigen Anlagen zu guten Schützen haben. Leute, die während der Dauer des Kommandos mit längerem Arrest bestraft werden oder sich sonst zu diesem Spezialdienste nicht eignen, werden zur Truppe zurückgesandt.

Die Quartierverpflegungs-Vergütung auf Grund des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht ist pro 1899 wie folgt festgesetzt: Der Staat vergütet dem Quartiergeber pro Tag und Mann für die volle Tageskost mit Brot 0,80 M., ohne dieses 0,65 M.; die Vergütung für die einzelnen Mahlzeiten beträgt 0,40 resp. 0,35 M., 0,25 resp.

0,20 M. und endlich 0,15 resp. 0,10 M., letzteres für Morgen-, die beiden anderen Sätze für Abend- resp. Mittagkost.

Bekanntlich geht in unserer Armee seit einigen Jahren die Gehaltsregelung der Offiziere durch die ganze Waffe und nicht wie früher durch die Regimenter, die mancherlei Härten, die sich durch den früheren Modus ergaben, sind durch genannte Neuerung beseitigt worden. Diese Regelungen gehen alle ein bis zwei Monate vor sich. Im Januar sind in Summa 68 Hauptleute resp. Rittmeister aus dem Hauptmannsgehalt II. Klasse in das I. Klasse eingerückt, von denen der Löwenanteil, 55, auf Infanterie und Jäger entfällt, der Rest verteilt sich auf Kavallerie, Train, Feld- und Fussartillerie. Die Differenz beider Klassen beträgt jährlich 1200 M.; noch eklatanter tritt der Unterschied bei der Pensionierung zu Tage. Einer, der 20 Jahre aktiv gedient hat, aber noch nicht I. Klasse ist, bezieht bei Verabschiedung 1,721 M. lebenslängliche Pension, während ein mit ihm gleichzeitig eingetretener Kamerad, der nur ein etwas älteres Patent hat und deshalb seit einem Jahre erster Klasse ist 2,221 M. lebenslängliche Pension bezieht. In das Oberlieutenantsgehalt, Differenz zwischen Lieutenantsgehalt 600 M. pro Jahr, sind im Januar 82 Lieutenants verschiedener Waffen, Infanterie 60, vorgerückt.

A.

Das Exerzier-Reglement für die russische Infanterie vom Jahre 1897. Eine kritische Betrachtung von Gustav Smekal, k. und k. Hauptmann des Generalstabskorps. Wien 1898, Verlag von L. W. Seidel & Sohn, k. und k. Hofbuchhändler. Preis Mk. 1. 60.

Die volle Übersetzung des neuen russischen Reglements von Hauptmann Grzesicki, die wir in Nr. 41 der letztjährigen Militärzeitung besprochen, ist von Hauptmann Smekal zum Gegenstand einer sehr lesenswerten Studie gemacht worden, indem er die ihm als solche erscheinenden Vorzüge und Fehler desselben gegenüber den österreichischen u. a. Vorschriften und besonders alle Eigentümlichkeiten des russischen Reglements-Entwurfs von 1897 hervorhebt.

Da gegenwärtig auch bei uns, teilweise nicht ohne dem Reglement etwas Gewalt anzuthun, darüber viel gestritten und geschrieben wird, ob und wo es besser sei, wenn z. B. bei einem Rencontre die vordersten Kompagnien und Bataillone zur raschern Herstellung der Feuerüberlegenheit sich gleich gänzlich in vorderste Linie entwickeln, wo und wie lange die einzelnen Züge zunächst in Marschkolonnen (statt in offener Zuglinie) nebeneinander sich vorbereiten, wollen wir

gerade einige darauf bezügliche Sätze aus Smekals Broschüre anführen.

Seite 36 wird aus Feldzeugmeister v. Waldstätters „Feuergefecht“ folgende Stelle zitiert: „Ganze Kompagnien, vollständig in Schwarmlinie aufgelöst, nehmen einen Frontraum ein von mehr als 200 Schritt, welcher von einem Kompagnie-Kommandanten nicht beherrscht wird. Ebenso wenig kann ein auf 600 oder 800 Schritt ausgebreitetes Bataillon noch von seinem Kommandanten beherrscht werden. Die Verluste an Leuten . . . nötigen bald zu einer Verstärkung und zum Ersatz durch frische Abteilungen. Da scheint es doch einfacher, zwei Kompagnien neben einander zu stellen und ihnen eine Tiefengliederung zu geben.“

Zur Beurteilung der Frage, was besser sei, 2 Kompagnien mit je 100 Schritt oder 1 mit 200 Schritt aufzulösen, zieht Hauptmann Smekal die Treffwahrscheinlichkeit zu Rate und sagt: „Die russische Kompagnie mit einer Gefechtsfront von zirka 200 Schritt stellt fast eine eingliedrige geschlossene Linie vor. Nach General Rohne (Schiesslehre für Feldartillerie) hat dieses Ziel auf 2000 m von jedem deutschen Shrapnel 25, resp. 12 Treffer zu erwarten, je nachdem die Sprengweite mit 50, resp. 100 m angenommen wird. Wenn nun dieselbe Kompagnie sich in Schwarmlinie und in einer dieser auf 200 m folgenden Reserve gruppiert, so sind — dieselben Bedingungen vorausgesetzt — nur 16,5 resp. 7 Treffer zu erwarten. — Diese Angaben führen eine beredte Sprache.“

Seite 67: „Im feindlichen Artilleriefeuer ist für die Kompagnien die zugsweise Reihenformation die entsprechendste. Die Züge können auf gleicher Höhe schachbrettförmig oder in Staffeln vorrücken und von einander ein Intervall einhalten, welches mindestens eine Zugsbreite beträgt. — In der Zone des Infanterie-Weitfeuers (über 1400 Schritt) bleiben die Kompagnien (wie angegeben) gruppiert, doch können die Züge in entwickelter Linie mit geöffneten Rotten formiert werden. — In der Zone des wirksamen Gewehrfeuers haben die Kompagnien in entwickelter Linie mit geöffneten Rotten vorzugehen. — In einem Terrain, welches gegen den Feind ansteigt, kann auch auf kleineren Distanzen die Bewegung in der zugsweisen Reihenformation (Marschkolonne) vorteilhafter sein als jene in entwickelter Linie; fällt das Terrain aber gegen den Gegner ab, so wird es sich empfehlen, die Züge schon früher zu entwickeln.“ (Russ. Ex.-Regl.)

Wir haben das Schriftchen von Generalstabs-Hauptmann Smekal sehr lesenswert genannt, weil es durch objektive, klare Wertung der verschiedenen Formationen, Bewegungen, leitenden Grundsätze, die aus seiner Vergleichung der russischen

und französischen mit andern hervorgeht, in hohem Masse anregt und dazu beiträgt, zu zeigen, was wirklich wert wäre, nachgeahmt zu werden.
J. B.

Eidgenossenschaft.

— (Wahlen.) Verpflegungsbeamter des Verpflegungs- und Magazinbureaus des Oberkriegskommissariats: Herr Hauptmann Samuel Kropf, von Teufenthal, zur Zeit Kanzlist I. Klasse dieses Bureaus. — Kanzlist I. Klasse des nämlichen Bureaus: Herr Verwaltungsoberlieut. Alb. Maibach, von Dürrenroth, in Aarberg. — Druckschriftenverwalter des Oberkriegskommissariats: Herr Andreas Grossmann, von Brienz, zur Zeit Gehülfe des Inventarkontrollieurs des Oberkriegskommissariats.

— (Vakante Stelle.) Sekretär des Waffenchefs der Infanterie. Erfordernisse: Kenntnis der deutschen und französischen Sprache, Übung in der Behandlung militärischer Angelegenheiten und Kenntnis der italienischen Sprache erwünscht. Besoldung: Fr. 4000 bis Fr. 5500. Anmeldung bis 11. Februar an das Militärdepartement.

— (Bundesbeiträge an freiwillige Militärvereine.) Die Beiträge des Bundes an die schweizerischen freiwilligen Schiess- und Militärvereine werden sich für das laufende Jahr auf Fr. 764,800 belaufen. Hievon entfallen allein auf die Schützen- und Tambourvereine Fr. 386,500. Die Pontonierfahrvereine erhalten gleich wie letztes Jahr Fr. 300. Dagegen erfordert der Unterhalt des von diesen Vereinen benutzten und der Eidgenossenschaft gehörenden Materials, der von dieser bestritten werden muss, Fr. 2000. Diese Pontoniervereine erfüllen dermassen ihren Zweck, dass es ohne dieselben kaum möglich wäre, die des Fahrens kundigen Pontonierrekruten alljährlich zu erhalten. Die verschiedenen Sanitätsgesellschaften werden insgesamt Fr. 8300 beziehen und zwar beläuft sich hiebei der Beitrag an den schweizerischen Militär-sanitätsverein auf Fr. 1100 und derjenige an den schweizerischen Samariterbund auf Fr. 800.

— (Militärpflicht von Doppelbürgern.) Entscheid des Bundesrates vom 20. Jan. Mit Schreiben vom 10. Dezember 1898 rekurriert Herr Advokat Dr. Schneeli in Zürich gegen einen Entscheid des Militärdepartements vom 5. gl. M. mit dem Begehren, es sei die von der Militärdirektion des Kantons Zürich dem Carlo Stampa, Polytechniker, in Zürich, auferlegte Arreststrafe als unbegründet aufzuheben, jedenfalls deren Vollziehung zu sistieren und event. deren Verbüssung in den Frühjahrsferien zu gestatten. Aus den Akten ergibt sich, dass C. Stampa zugleich Schweizerbürger und italienischer Staatsbürger ist. Er behauptet zwar, er habe die Entlassung aus dem schweiz. Staatsverbande nachgesucht, und die Angelegenheit sei noch bei den Behörden des Kantons Graubünden anhängig. Dieser Umstand ist aber unerheblich; solange Stampa nicht gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Erteilung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe, vom 3. Juli 1876, durch die bündnerischen Behörden aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht entlassen worden ist, hat er die Eigenschaft eines Schweizerbürgers. Der Bundesrat hat im Falle Hildebrand mit Beschluss vom 6. Dezember 1884 und anlässlich des Falles Schneider in einer Note vom 20. April 1897 an die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika grundsätzlich festgestellt, dass Doppelbürger in der Schweiz militärpflichtig sind, somit persönlich Militärdienst oder Militärpflichtersatz zu leisten haben. Diese Behandlung steht mit der Bestimmung des schweizer.-italienischen Niederlassungsvertrages vom 22. Juli 1868, Art. 4, wonach